

GESCHÄFTSREGLEMENT

**SCHWEIZERISCHER FACHVERBAND
FÜR GESUNDHEITSBEZOGENE
SOZIALE ARBEIT**

SAGES

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	5
Art. 1 Grundlage und Zweck	5
Art. 2 Berufskodex und Charta	5
Art. 3 Organe	5
II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
Art. 4 Ordentliche Mitgliederversammlung	5
Art. 5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
Art. 6 Traktanden	5
Art. 7 Anträge der Mitglieder	5
Art. 8 Sitzungsleitung	6
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 10 Beschluss- und Wahlfähigkeit	6
Art. 11 Abstimmungen und Beschlussfassung	6
Art. 12 Wahlen	6
Art. 13 Ausstandspflicht	6
Art. 14 Protokoll	7
III. MITGLIEDER	7
Art. 15 Aufnahmeverfahren	7
Art. 16 Ausschluss	7
Art. 17 Mutationen	7
IV. VORSTAND	7
Art. 18 Aufgaben	7
Art. 19 Konstituierung	8
Art. 20 Vorstandssitzungen	8

Art. 21	Planung der Sitzungstermine	8
Art. 22	Sitzungsort	8
Art. 23	Traktanden Vorstandssitzungen	8
Art. 24	Sitzungsleitung	8
Art. 25	Abstimmung und Beschlussfassung	8
Art. 26	Auslandspflicht	8
Art. 27	Protokoll	9
V.	KOMMISSIONEN	9
Art. 28	Zweck	9
Art. 29	Organisation	9
Art. 30	Fachgruppen und Arbeitsgruppen	9
VI.	GEOGRAPHISCHE SEKTIONEN	10
Art. 31	Zweck	10
Art. 32	Organisation	10
VII.	PRÄSIDIUM	10
Art. 33	Präsidium	10
Art. 34	Aufgaben	10
VIII.	GESCHÄFTSSTELLE	10
Art. 35	Aufgaben	10
IX.	KOMMUNIKATION	11
Art. 36	Interne Kommunikation	11
Art. 37	Externe Kommunikation	11
X.	FINANZEN	11
Art. 38	Mitgliederbeiträge	11
Art. 39	Beitragsfakturierung	12

Art. 40	Entschädigung Vorstandsmitglieder und Präsidium	12
Art. 41	Spesen	12
Art. 42	Budget	12
Art. 43	Sonderfinanzierte Projekte	12
Art. 44	Revisionsstelle	13
Art. 45	Zeichnungsberechtigung	13
XI.	INKRAFTTRETEN	13

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage und Zweck

¹Der Vorstand des Schweizerischen Fachverbands für gesundheitsbezogene Soziale Arbeit SAGES beschliesst das vorliegende Geschäftsreglement gestützt auf Art. 16 der Verbandsstatuten.

²Das Geschäftsreglement regelt ergänzend zu den Statuten Ausführungsbestimmungen zu Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeit und Organisation sowie zu weiteren Bereichen, die für die ordentliche Geschäftsführung notwendig sind.

Art. 2 Berufskodex und Charta

Die Mitglieder von SAGES anerkennen den Berufskodex des Berufsverbandes AvenirSocial sowie die Charta Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit von SAGES und AvenirSocial als ethische und professionelle Leitlinien für das Handeln im Bereich der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit.

Art. 3 Organe

¹Die Organe erledigen ihre Aufgaben sorgfältig und wahren dabei die Interessen des Vereins.

²Die Verletzung der Sorgfaltspflicht, gesetzes- oder statutenwidriges Handeln oder Grobfahrlässigkeit führen zur Haftung gegenüber dem Verein.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 4 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Auftrag des Präsidiums und mindestens drei Monate im Voraus durch die Geschäftsstelle angekündigt.

²Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Sie enthält die Traktandenliste sowie die für die Mitgliederversammlung erforderlichen Unterlagen.

Art. 5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gemäss Statuten.

²Die Versammlung findet spätestens sechs Monate nach Antragstellung statt.

³Das Datum und der Versammlungsort werden mindestens einen Monat im Voraus angekündigt, zusammen mit einer Traktandenliste und der Angabe, worüber Beschluss gefasst werden soll.

Art. 6 Traktanden

¹Die Traktanden werden durch das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsstelle festgelegt.

²Die Traktandenliste wird zu Beginn jeder Sitzung mit einfachem Mehr genehmigt.

Art. 7 Anträge der Mitglieder

¹Mitglieder können Anträge bis zwei Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einreichen.

²Bis vierzehn Tage vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung können Mitglieder bei der Geschäftsstelle Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen oder Wahlvorschlägen einreichen.

³Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, darf von der ordentlichen wie von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt wird.

Art. 8 Sitzungsleitung

¹Für die Sitzungsleitung ist das Präsidium oder - bei Verhinderung - ein Vorstandsmitglied zuständig.

²Das Präsidium oder dessen Vertretung bestimmt den Gang der Beratungen, eröffnet und schliesst die Versammlung, regelt Erteilung und Entziehung des Wortes sowie die Reihenfolge der Abstimmungen. Dabei werden die Grundsätze der Sachlichkeit und Gleichbehandlung der Teilnehmenden beachtet.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

¹Zur Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts ist Anwesenheit (vor Ort oder online) erforderlich.

²Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen bezüglich Stimm- und Wahlrechts über eine Stimme.

³Kollektivmitglieder können nur durch Personen vertreten werden, welche über eine anerkannte Fachausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) verfügen. Sie verfügen über maximal drei Stimmen, wobei jede anwesende Person als Vertretung der Kollektivmitgliedschaft nur eine Stimme abgeben kann.

⁴Assoziierte Einzelmitglieder verfügen weder über ein Stimmrecht noch über ein aktives oder passives Wahlrecht. Sie verfügen aber über ein Antragsrecht.

Art. 10 Beschluss- und Wahlfähigkeit

¹Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens zehn stimm- und wahlberechtigte Personen anwesend sind.

²Die Anzahl der stimm- und wahlberechtigten Personen wird durch Präsenzkontrolle zu Beginn der Veranstaltung festgestellt.

Art. 11 Abstimmungen und Beschlussfassung

¹Abstimmungen erfolgen offen.

²Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

³Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium, oder bei Abwesenheit das versammlungsführende Vorstandsmitglied, den Stichentscheid.

⁴Bei einem Co-Präsidium ist per Los zu bestimmen, welche Person aus dem Co-Präsidium zum Stichentscheid berechtigt ist.

Art. 12 Wahlen

¹Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Art. 11 des Geschäftsreglements.

Art. 13 Ausstandspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene Interessen tangieren.

Art. 14 Protokoll

¹Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert.

²Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel innert vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt und ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

III. MITGLIEDER

Art. 15 Aufnahmeverfahren

¹Ein Mitglied gilt als aufgenommen, sobald die Angaben im Mitgliederregister der Geschäftsstelle gespeichert sind. Neumitglieder werden über die Aufnahme schriftlich informiert.

²Sind die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, teilt die Geschäftsstelle der antragsstellenden Person dies begründet mit.

³Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen beim Präsidium Beschwerde erhoben werden. Das Präsidium entscheidet abschliessend.

Art. 16 Ausschluss

¹Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle Beschwerde einreichen.

²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³Die Beschwerde wird an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied durch die Geschäftsstelle kommuniziert.

⁴Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist definitiv.

Art. 17 Mutationen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Daten sowie allfällige Mutationen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

IV. VORSTAND

Art. 18 Aufgaben

¹Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Fachverbands.

²Zudem obliegen ihm folgende Tätigkeiten und Befugnisse:

- a. Regelung der Stellvertretung der Präsidialperson, sofern kein Co-Präsidium besteht;
- b. Wahl der Geschäftsführung;
- c. Erteilung oder Entzug von Unterschriftsberechtigungen;
- d. Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- e. Beschluss über die Bildung und Auflösung von Fach- und Arbeitsgruppen sowie geografischen Sektionen;
- f. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;

- g. Beschluss über die Mitgliedschaft von SAGES bei anderen Organisationen;
- h. Entscheidung im Rahmen der Kompetenzen des Vorstands, des Budgets sowie - unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung - Entscheidung über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 19 Konstituierung

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Er hat die Kompetenz, ein Vorstandsmitglied, welches sich zur Verfügung stellt, zur Präsidialperson ad interim zu wählen und einzusetzen.

Art. 20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte so oft als erforderlich, mindestens jedoch viermal jährlich.

Art. 21 Planung der Sitzungstermine

Die Terminplanung wird durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorstand vorgenommen.

Art. 22 Sitzungsort

Der Sitzungsort wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 23 Traktanden Vorstandssitzungen

¹Die Traktanden werden durch das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung bestimmt.

²Die Traktandenliste wird zu Beginn jeder Sitzung mit einfachem Mehr genehmigt.

Art. 24 Sitzungsleitung

¹Für die Sitzungsleitung ist das Präsidium oder, bei Verhinderung, ein Vorstandsmitglied zuständig.

²Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Stellung von Anträgen und Gegenanträgen.

Art. 25 Abstimmung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

²Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³Bei einem Co-Präsidium ist per Los zu bestimmen, welche Person aus dem Co-Präsidium zum Stichentscheid berechtigt ist.

⁴Die Person, welche über den Stichentscheid verfügt, ist in den regulären Abstimmungsgängen ebenfalls stimmberechtigt.

⁵Bei dringlichen Anliegen ausserhalb der Vorstandssitzung und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem digitalen Zirkularweg gültig, wenn diese einstimmig erfolgt. Der Beschluss wird an der folgenden Vorstandssitzung nachträglich protokollarisch festgehalten.

Art. 26 Ausstandspflicht

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene Interessen tangieren.

Art. 27 Protokoll

Über die Verhandlungen sowie Beschlüsse des Vorstandes wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll verfasst, in welchem die Beschlüsse sowie wesentliche Erwägungen festgehalten sind.

V. KOMMISSIONEN

Art. 28 Zweck

Kommissionen dienen innerhalb des Fachverbands dem fachlichen Austausch und der inhaltlichen Vertiefung. Sie ermöglichen ein themenspezifisches und praxisnahes Arbeiten, unterstützen die Umsetzung der Ziele des Verbands und setzen Impulse für dessen Weiterentwicklung. Kommissionen entlasten den Vorstand durch die eigenständige Bearbeitung von Geschäften und die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

Art. 29 Organisation

¹Der Fachverband organisiert seine inhaltliche Arbeit in vier thematischen Kommissionen:

1. Praxis;
2. Bildung und Forschung;
3. Interessenvertretung und Politik;
4. Verbandsentwicklung.

²Die Leitung der Kommissionen obliegt dem Vorstand. Zu diesem Zweck bestimmt er zwei bis vier verantwortliche Vorstandsmitglieder für die Kommission Praxis sowie je ein bis zwei verantwortliche Vorstandsmitglieder für die restlichen drei Kommissionen.

³Die Mitarbeit in einer oder mehreren Kommissionen steht allen Mitgliedern offen, erfolgt freiwillig und ehrenamtlich und ist in dauerhaften Fachgruppen und/oder temporären Arbeitsgruppen organisiert.

⁴Die Kommissionstätigkeiten erfolgen in enger Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Beschlüsse werden protokolliert und der Geschäftsstelle zugeleitet.

Art. 30 Fachgruppen und Arbeitsgruppen

¹Zur Interessenvertretung der Mitglieder oder für die Bearbeitung spezifischer Aufgabenbereiche werden entweder durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern Fachgruppen gebildet. Diese bestehen in der Regel auf unbestimmte Zeit.

²Projektbezogene Arbeitsgruppen werden entweder durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern gebildet und bestehen in der Regel temporär.

³Die Fach- und Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig. Sie informieren die Geschäftsstelle in schriftlicher Form über ihre Tätigkeiten.

⁴Über die Auflösung einer Fach- und Arbeitsgruppe beschliesst der Vorstand in Absprache mit den beteiligten Mitgliedern.

VI. GEOGRAFISCHE SEKTIONEN

Art. 31 Zweck

Zur Interessenvertretung der Mitglieder oder für die Bearbeitung spezifischer Aufgabenbereiche kann der Vorstand, auf Antrag von Mitgliedern, geografische Sektionen bilden. In die geographischen Sektionen können alle Mitglieder dieser Region Einsitz nehmen.

Art. 32 Organisation

Die Sektionen organisieren sich selbständig. Sie informieren die Geschäftsstelle in schriftlicher Form über ihre Tätigkeiten.

VII. PRÄSIDIUM

Art. 33 Präsidium

Der Fachverband wird von einer Präsidialperson oder einem Co-Präsidium geleitet.

Art. 34 Aufgaben

¹Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
- b. Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung;
- c. Personelle Leitung der Geschäftsführung;
- d. Anstellung der Geschäftsführung und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
- e. Unterstützung der Geschäftsstelle;
- f. Sicherstellung der Information an den Vorstand;
- g. Berichterstattung z.H. der Mitgliederversammlung und des Vorstands über den Verlauf der Vereinsgeschäfte, zusammen mit der Geschäftsstelle;
- h. Vertretung des Fachverbands gegen aussen.

²Die Aufgaben des Präsidiums können an Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung delegiert werden.

VIII. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 35 Aufgaben

¹Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung des Fachverbands gemäss den Aufgaben und Kompetenzen im Stellenbeschrieb bzw. den Statuten und dem Geschäftsreglement.

²Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt.

³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. Umsetzung der Aufgaben, Zielsetzungen und strategischen Vorgaben;
- b. Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Vorstand und den Kommissionen;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;

- d. Aufbau geeigneter Strukturen für die Geschäftsstelle;
- e. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
- f. Information an die Mitglieder;
- g. Protokollführung an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
- h. Administration;
- i. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Fachverbands;
- j. Erstellen des Jahresberichts z.H. der Mitgliederversammlung;
- k. Organisation von Veranstaltungen;
- l. Verfassen des SAGES-Newsletters;
- m. Organisation und Pflege der Webseite und Social-Media-Kanälen;
- n. Kommunikation mit Sponsor:innen sowie Mitgliedern;
- o. Terminkoordination.

⁴Aufgaben der Geschäftsführung können von dieser innerhalb der Geschäftsstelle delegiert werden.

IX. KOMMUNIKATION

Art. 36 Interne Kommunikation

¹Das Präsidium und die Geschäftsstelle sorgen gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand für eine transparente und zeitnahe Kommunikation.

²Die Kommunikation gegenüber den Organen erfolgt via Berichterstattung an den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen, mittels Jahresberichts sowie gegebenenfalls über weitere geeignete Kommunikationskanäle.

Art. 37 Externe Kommunikation

¹Sofern nichts anderes bestimmt, vertreten das Präsidium und die Geschäftsführung SAGES gegenüber der Öffentlichkeit und Personen sowie Organisationen.

²Die externe Kommunikation erfolgt im Auftrag des Vorstands oder des Präsidiums grundsätzlich durch die Geschäftsführung.

X. FINANZEN

Art. 38 Mitgliederbeiträge

¹SAGES sieht als Mitgliederkategorien Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, assoziierte Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder vor.

²Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden mittels Erhebung über Vollzeitäquivalent (VZÄ, Anzahl Vollzeitstellen, die sich rechnerisch bei gemischter Personalbelegung mit Teilzeitstellen ergeben) berechnet.

³Für Mitglieder des Fachverbands SAGES gelten folgende Mitgliederbeiträge:

- Einzelmitglieder: Fr. 120.–
- Studierende: Fr. 50.–

- Kollektivmitglieder: Fr. 200.– bis 2 VZÄ; Fr. 400.– bis 4 VZÄ; Fr. 700.– bis 8 VZÄ; Fr. 1'000.– bis 49 VZÄ; Fr. 2'000.– ab 50 VZÄ
- Assoziierte Einzelmitglieder: Fr. 120.–; Studierende oder in Ausbildung Fr. 50.–
- Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit

⁴Änderungen der Mitgliederbeiträge bedürfen einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 39 Beitragsfakturierung

¹Die Abrechnungsperiode der Mitgliederbeiträge ist identisch mit dem Kalenderjahr.

²Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres.

³Änderungen der Beitragskategorie sind jeweils nur per 1. Januar möglich.

⁴Neu eintretenden Mitgliedern wird für das laufende Jahr eine Pro-Rata-Rechnung gestellt.

⁵Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 40 Entschädigung Vorstandsmitglieder und Präsidium

¹Der Vorstand und das Präsidium arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

²Eine subsidiäre Abgeltung von Fr. 40.–/h für ausserordentliche Arbeiten für den Fachverband ist möglich. Diese muss vom Vorstand in der individuellen Situation an den Vorstandssitzungen beschlossen werden.

³Das Präsidium erhält eine jährliche Funktionsentschädigung von Fr. 4'000.–. Bei einem Co-Präsidium wird dieser Betrag aufgeteilt.

Art. 41 Spesen

¹Präsidium, Geschäftsstelle und Vorstandsmitglieder können für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten und Bereiche eine Spesenentschädigung geltend machen.

- Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen: pro Halbttag Fr. 100.– (Geschäftsstelle ausgeschlossen)
- Sitzungsgeld für Fachausschusssitzungen: pro Sitzung Fr. 50.– (Geschäftsstelle ausgeschlossen)
- Reisespesen für SAGES-Aktivitäten: Bahnbillett 2. Klasse zum Halbtaxtarif ab Wohn- oder Arbeitsort; Halbtax-Abonnement
- Autospesen für Materialtransporte und in begründeten Fällen: 70 Rp./km
- Teilnahme an nationalen oder internationalen Anlässen: Beitrag gemäss Vorstandsbeschluss nach vorgängiger Antragstellung maximal Fr. 1000.– pro Anlass und Jahr für ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand delegierte Person
- Porti, Telefon, Büromaterial: Vergütung gemäss Belegen und Auflistungen

²Die Spesen sind mittels Quittungen und Belegen auszuweisen und bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 42 Budget

¹Das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget ist für den Vorstand und die Geschäftsführung verbindlich.

²Der Vorstand kann in begründeten Fällen Budgetüberschreitungen bis zu 10% bewilligen. In diesem Fall hat er an der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 43 Sonderfinanzierte Projekte

¹Der Fachverband öffnet nach Möglichkeit einen Projektfonds, aus welchem Förderbeiträge für Projekte, Gutachten und Veranstaltungen gesprochen werden können, welche einen direkten Bezug zur Strategie und zu den Zielen des Fachverbands haben und die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit stärken.

²Die Vergabe von Förderbeiträgen ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 44 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Buchführung auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Es können Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder gewählt werden, jedoch keine Personen aus anderen Vereinsorganen.

²Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

³Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisor:innen ist möglich.

Art. 45 Zeichnungsberechtigung

¹Das Präsidium leistet zusammen mit der Geschäftsführung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und den Fachverband. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertretenden.

²In allen finanziellen Belangen (Zahlungen, Verfügungen über Bank- und Postkonti sowie Auftragsvergabe) gilt die Kollektivunterschrift der Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidium. Über Ausnahmen entscheiden die beiden Organe in Absprache.

XI. INKRAFTTRETEN

Dieses Geschäftsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2026 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens des Vorstands

Karin Stoop, Co-Präsidentin

Therese Straubhaar, Co-Präsidentin